

## **Zu rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Nachvollzug von Trauungen von Schwulen und Lesben in der kirchlichen Traupraxis**

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt und Diakonot,

Mit dem Entscheid der Stimmbevölkerung, zivile Eheschliessungen auch unter Gleichgeschlechtlichen zu ermöglichen, stellt sich die Frage, ob das in der kirchlichen Traupraxis nachvollzogen werden soll. Ich beschränke mich im Folgenden auf ein paar rechtliche Überlegungen; die theologischen Überlegungen werden anschliessend Gegenstand von Kurzreferaten und Diskussionen sein.

Die Thurg. Kirchenordnung von 2014 hält in § 9 fest: "Die Mitglieder der Evang. Landeskirche haben grundsätzlich Anspruch auf die üblichen kirchlichen Dienste." Die Fassung der vorberatenden Kommission, die der Synode vorgelegen hatte, kannte noch die Ergänzung: "...namentlich auf Religions- und Konfirmationsunterricht, Trauung und Abdankung". Dieser Zusatz wurde in der Beratung der Synode gestrichen.

In § 84, Abs. 1 heisst es unter "gottesdienstliche Handlungen und Segensfeiern bei weiteren Anlässen": "Aus Anlass bedeutender lebensgeschichtlicher Ereignisse können auf Wunsch der Betroffenen gottesdienstliche Handlungen oder Segensfeiern durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht." Im Kommentar der kirchenrätlichen Vorlage (vom 14. April 2010) heisst es dazu in den Bemerkungen: "Gedacht ist in diesem Zusammenhang an mögliche Rituale z.B. bei der Pensionierung, bei Scheidungen, beim Eingehen einer Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare etc.". Letzteres hat in der Synode zu hitzigen Diskussionen geführt, ist aber am Schluss nicht ausgeschlossen worden. Eine Segensfeier für Gleichgeschlechtliche ist also möglich. Und ein besonderes Erfordernis der erkennbaren Unterscheidung zu einer Trauung (z.B. expliziter Verzicht auf das Abnehmen eines Ja-Worts) besteht nicht.

Der Unterschied zwischen der jetzt schon möglichen Segnung und der eigentlichen Trauung liegt also, rechtlich gesehen, vor allem in der Frage, ob ein Anspruch darauf besteht (und, sekundär, dann noch in der Frage, ob ein Eintrag im Trauregister erfolgt). Zu entscheiden sein wird, ob Heiraten unter Gleichgeschlechtlichen zu den "üblichen kirchlichen Diensten" gehört oder nicht. Das ist eine Frage der Auslegung der Kirchenordnung. Auslegung und Anwendung von Gesetzen ist Sache der Exekutive.

Im Rahmen der zweiten Lesung der Kirchenordnung wurde ein Antrag eingebracht, die Ehe in § 56 als "Ehebund von Mann und Frau" zu konkretisieren. Dieser Antrag wurde mit 60 zu 46 Stimmen abgelehnt. In der Diskussion wurde von einem Votanten (Pöschl), der für Ablehnung votierte, gesagt: "Ändert die Praxis (der Ziviltrauung) in der Schweiz, muss dann darüber gesprochen werden, wie die Kirche damit umgeht." An diesem Punkt sind wir jetzt. Eine Änderung der Kirchenordnung ist in jedem Fall nicht nötig. Es ist wie gesagt eine Frage der Auslegung.

Falls die Kirchenordnung so ausgelegt wird, dass auch Trauungen von Schwulen und Lesben als übliche Dienste verstanden werden und darum ein Anspruch darauf besteht, muss die Frage geklärt werden, was es bedeutet, wenn Pfarrer(innen) dies aus Gewissensgründen ablehnen. Sehr häufig dürfte der Fall zwar kaum eintreten, dass ein betroffenes Paar genau mit diesem Anliegen zu einer Pfarrperson kommt, die das in Gewissensnot bringen würde. Denn es ist (aufgrund der Erfahrungen mit der jetzt schon möglichen Segnung) nicht damit zu rechnen, dass in Zukunft viele schwule und lesbische Paare eine kirchliche Trauung wünschen, und wenn sie das tun, werden sie wohl auf einfachem Weg eine Pfarrperson finden, die das bereitwillig macht. Dennoch wäre für den Fall, dass ausdrücklich von einem Anspruch auf diese Dienstleistung ausgegangen würde, festzuhalten, dass

Pfarrer(innen) dies auch verweigern können – und dann sie (oder die Kirchenvorsteherschaft oder der kantonalkirchliche Stellvertretungsdienst) einen Ersatz suchen müssten.

Unter den rechtlichen Aspekten ist auch die Frage einer allfälligen Diskriminierung zu diskutieren. In den Kommentaren zur Gesetzesvorlage wurde zwar immer gesagt, dass religiöse Gemeinschaften frei seien, die neue zivile Regelung in ihrer Traupraxis nachzuvollziehen oder auch nicht. Und es ist kaum denkbar, dass Katholiken, Orthodoxe, Juden, Muslime... dies in absehbarer Zeit tun. Eine besondere Brisanz könnte die Sache aber für jene religiösen Vereinigungen haben, die Landeskirchenstatus haben. Von diesen werden höhere rechtsstaatliche Standards verlangt. Eine Dreiergruppe von Juristen ist kürzlich an die Öffentlichkeit getreten. Gemäss "NZZ am Sonntag" vom 25. Juli 2021 sagen sie, dass "zumindest die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Trauungen oder wenigstens Segnungen von homosexuellen Paaren zulassen sollten".

Allerdings hat bis jetzt m.W. kein Gericht bemängelt, dass die katholische Kirche z.B. Stellen für Priester nur für Männer ausschreibt. Oder dass sie nicht bereit ist, Geschiedene, die schon einmal kirchlich geheiratet haben, noch einmal kirchlich zu trauen. Das wurde offenbar bis jetzt als interne Frage des kirchlichen Selbstverständnisses betrachtet. Ähnliches würde wohl auch gelten, wenn Kirchen (auch *Landes*-Kirchen) Schwulen und Lesben eine kirchliche Trauung verweigern würden – unter Hinweis auf ihr theologisches Verständnis der Ehe als Verbindung von Mann und Frau. Aber wie Gerichte in Zukunft diese Fragen beantworten würden, ist natürlich offen. Selbst die erwähnten drei Juristen räumen wie gesagt ein, dass unter dem Aspekt des Diskriminierungsverbots nicht unbedingt eine volle Trauung durchzusetzen wäre, sondern zumindest eine Segnung – was wir in unsrer Landeskirche ja bereits kennen.

Auch auf internationaler Ebene wurde die Frage unter dem Aspekt des Diskriminierungsverbots behandelt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat ein Urteil gefällt, wonach gleichgeschlechtliche Partnerschaften zwar eine Möglichkeit haben müssen, sich rechtlich abzusichern, dass dies aber nicht zwingend die Ermöglichung der Ehe bedeutet (NZZ, 16. Juli 2021). Die NZZ fasst zusammen, dass der EMGR es zulässt, "dass ein Staat für homosexuelle Partnerschaften andere Regeln vorsieht und die Ehe weiterhin im traditionellen Sinn versteht."

Ich rede hier ausdrücklich von den rechtlichen Aspekten. Wie man die Frage einer allfälligen Diskriminierung von Schwulen und Lesben biblisch-theologisch beurteilt, ist eine andere Frage. Sie hängt stark vom Eheverständnis ab.

Meine Ausführungen laufen darauf hinaus, dass wir in aller Offenheit über die anstehenden Fragen diskutieren können. Es gibt kein Denkverbot. Der Entscheid wird wohl am Schluss beim Kirchenrat (und nicht bei der Synode) fallen müssen. Der Kirchenrat wird dazu Konsultationen durchführen. Die heutige Versammlung versteht er in diesem Sinne.

Es bleibt die Frage, wie wir damit umgehen sollen, falls nächstens schon ein Begehren auf kirchliche Trauung eines schwulen oder lesbischen Paares kommt. Da kein formaler Unterschied zwischen einer jetzt schon möglichen Segnung und einer in Zukunft allenfalls möglichen kirchlichen Trauung besteht, würde ich in dieser Situation Hand bieten, dass die gewünschte Feier stattfinden kann, und, falls ich selber dazu nicht bereit bin, helfen, jemanden dafür zu finden. Ob es am Schluss dann einen Eintrag im Trauregister gibt oder nicht, hängt damit zusammen, wie der Kirchenrat in der Frage der Auslegung der Kirchenordnung entscheidet. Für die Heiratswilligen dürfte das nicht das dringendste Problem sein.

Frauenfeld /Warth, 27. Sept. 2021, Pfr. Wilfried Bühner, Präsident Evang. Kirchenrat TG